-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.03.2001

3. Instanz

Datum	31.10.2002

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. MÃ¤rz 2001 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der 4. Senat des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen hat am 15. MÃ¤rz 2001 in Besetzung mit drei Berufsrichtern folgenden Beschluss gefasst:

"Die gegen das Urteil des Senats vom 16.08.1999 gerichtete Nichtigkeitsklage sowie die weiteren Begehren des KlÃ¤gers werden als unzulÃ¤ssig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Die gegen das ihm am 28.09.1999 zugestellte Urteil des Senats vom 16.08.1999 am 25.10.1999 eingelegte Nichtigkeitsklage ist unzulÃ¤ssig, weil keine GrÃ¼nde im Sinne von Â§ 579 Abs. 1 Nrn. 1 â 4 ZPO i.V.m. Â§ 179 Abs. 1 SGG geltend gemacht worden sind. TatsÃ¤chlich rÃ¼gt der KlÃ¤ger mehrere Verfahrensfehler, aufgrund derer seiner Meinung nach das Urteil vom 16.08.1999 zustande gekommen sein soll. Solche Verfahrensfehler hÃ¤tte er entsprechend der Rechtsmittelbelehrung in dem Urteil mit der Nichtzulassungsbeschwerde angreifen mÃ¼ssen (vgl. insoweit auch Â§ 579 Abs. 2 ZPO), was er aber nicht getan hat.

Mangels ZulÃ¤ssigkeit der Nichtigkeitsklage ist eine Fortsetzung im Sinne einer Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen. DarÃ¼ber hinaus gibt es fÃ¼r eine Fortsetzung des Verfahrens nach rechtskrÃ¤ftig gewordenem Endurteil keine prozessuale Rechtsgrundlage. Deshalb ist auch kein Raum fÃ¼r die neuen AntrÃ¤ge zur Sache.

Soweit darÃ¼ber hinaus die im Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 27.02.2001 genannten Auskunfts- und UntÃ¤tigkeitsklagen als eigene neue Klagen gemeint sein sollten, sind diese gemÃ¤Ã Â§ 29 SGG unzulÃ¤ssig, weil das Landessozialgericht â auÃer in FÃ¤llen des Â§ 96 SGG â Entscheidungen nur im zweiten Rechtszug zu treffen hat.

Dieser Beschluss konnte in entsprechender Anwendung von Â§ 158 Satz 1 SGG (s. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1998, Â§ 158 Rn. 6) ergehen. Der KlÃ¤ger ist nach Satz 2 dieser Bestimmung mit VerfÃ¼gung vom 09.02.2001 angehÃ¶rt worden und hat sich mit Schriftsatz vom 27.02.2001 erneut geÃ¤uÃert.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG. AnlaÃ, die Revision zuzulassen, bestand nicht."

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers hat das Bundessozialgericht (BSG) durch Beschluss vom 31. Juli 2002 die Revision gegen den vorgenannten Beschluss des LSG wegen des Verfahrensfehlers des Fehlens von EntscheidungsgrÃ¼nden zugelassen. Der KlÃ¤ger hat diese Revision eingelegt und macht geltend, es liege keine hinreichende oder auch nur nachvollziehbare BegrÃ¼ndung vor.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,
den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. MÃ¤rz 2001 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

II

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des LSG und der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht begrÃ¼ndet. Das LSG hat Bundesrecht ua dadurch verletzt, dass es seinen auf Â§ 158 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

gestÃ¼tzten Verwerfungsbeschluss entgegen Â§ 142 Abs 2 Satz 1 SGG nicht hinreichend begrÃ¼ndet hat. Nach Â§ 158 Satz 3 SGG steht den Beteiligten gegen einen solchen Verwerfungsbeschluss das Rechtsmittel zu, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte. Deswegen muss ein solcher Beschluss derart begrÃ¼ndet sein, dass er wie ein Urteil selbststÃ¤ndige Grundlage der revisionsgerichtlichen ÃberprÃ¼fung sein kann. Er muss also nicht nur die nach Â§ 136 Abs 1 SGG fÃ¼r ein Urteil, an dessen Stelle er ergeht, notwendigen Inhalte darstellen, insbesondere entsprechend Â§ 136 Abs 2 Satz 2 SGG in jedem Falle die erhobenen AnsprÃ¼che genÃ¼gend kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorheben, sondern insbesondere auch alle Haupttatsachen festhalten, auf welche das Berufungsgericht seine Entscheidung gestÃ¼tzt hat. GenÃ¼gt die Entscheidung des Berufungsgerichts diesen Anforderungen nicht, liegen keine ausreichenden EntscheidungsgrÃ¼nde iS von Â§ 547 Nr 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Denn der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen nur diejenigen Tatsachen, die aus der Entscheidung des Berufungsgerichts (oder â hier nicht einschlÃ¤gig â dem Sitzungsprotokoll) ersichtlich sind (Â§ 202 SGG iVm Â§ 559 Abs 1 ZPO).

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, dass die Entscheidung des LSG nicht mit nachvollziehbaren GrÃ¼nden versehen ist. Aus dem angefochtenen Beschluss ergibt sich zwar, dass das LSG das von ihm nicht nÃ¤her beschriebene Vorbringen des KlÃ¤gers als Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen ein Berufungsurteil des LSG vom 16. August 1999 qualifiziert hat; ferner, dass der KlÃ¤ger "weitere Begehren" vorgebracht hat. Aus der BegrÃ¼ndung des LSG ist auch noch erschlieÃbar, dass der KlÃ¤ger gegen das frÃ¼here Berufungsurteil keine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und wohl auch "neue AntrÃ¤ge zur Sache" gestellt hat. SchlieÃlich wird noch mitgeteilt, er habe im Schriftsatz vom 27. Februar 2001 AusfÃ¼hrungen gemacht, die als Auskunfts- und UntÃ¤tigkeitsklagen gemeint gewesen sein kÃ¶nnten. Der angefochtene Beschluss enthÃ¤lt somit keine genÃ¼gende Kennzeichnung der vom KlÃ¤ger vor dem LSG erhobenen AnsprÃ¼che, der von ihm dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel und insbesondere â auÃer einigen fast unverstÃ¤ndlichen Hinweisen auf die Prozessgeschichte â keine Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Tatsachen. Das Revisionsgericht kann auf der Grundlage dieses Beschlusses nicht einmal Ã¼berprÃ¼fen, ob die vom LSG vorgenommenen Qualifizierungen des nicht nÃ¤her benannten Parteivorbringens zutreffen, ob die Entscheidung in sich stimmig und ob sie auf Grund des in Wirklichkeit vorliegenden Sachverhaltes nach Bundesrecht zutreffend ist.

Da also der Beschluss des LSG keine ausreichende Beurteilungsgrundlage fÃ¼r die Frage ist, ob der Ausspruch des LSG im Ergebnis zutrifft, ist es nicht nur tunlich, sondern geboten, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 170 Abs 2 SGG).

Das Berufungsgericht wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024